

Jokertage & Sonderurlaub

Sonderurlaube erfordern ein schriftliches Gesuch der Eltern.

Schüler-/innen, welchen ein Sonderurlaub gewährt wird, sind verpflichtet, ihre **Lehrpersonen vorgängig zu informieren** und aufgetragene **Arbeiten zu Hause nachzuholen**. **Verpasste Prüfungen müssen ebenfalls nachgeholt werden** (auch ausserhalb der Unterrichtszeit möglich).

Dem Sonderurlaub nicht unterworfen sind:

- Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen
- Unvorhersehbare Ereignisse: wie z.B. Todesfall in der Familie
- Berufswahlpraktika
- Arzt- und Zahnarztbesuche

Gemäss den Weisungen vom 30. Juni 2023 haben Schüler-/innen ergänzend zur bisherigen Sonderurlaubsregelung neu Anspruch auf **höchstens zwei Jokertage** pro Schuljahr. Niemand ist verpflichtet, diese zu beziehen. Jokertage sind Sonderurlaubstage, die nicht begründet werden müssen. Sie können aufeinander folgen, müssen aber nicht. **Der Mittwochmorgen sowie andere Halbtage werden als volle Tage gerechnet**. Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden. In der **ersten und der letzten Schulwoche**, während den **kantonalen Prüfungen**, während **Kultur- und Sporttagen**, **Schulreisen** oder in der **Schulverlegungswoche** können keine Jokertage bezogen werden. Weisen Schüler-/innen unbegründete Abwesenheiten auf, kann die Gewährung eines Jokertages verweigert werden.

Gemäss Artikel 10 können aus triftigen Gründen weitere Sonderurlaube gewährt werden:

- durch die Schulleitung bis zu neun effektiven Schulhalbtagen
- durch den Schulinspektor von zehn effektiven Schulhalbtagen bis zu einem Schuljahr
- durch das Departement für Urlaube von über einem Schuljahr

Gesuche sind grundsätzlich **einen Monat vorgängig an die Klassenlehrperson (KLP)** zu richten. **Beim Bezug von Sonderurlaub werden die Jokertage angerechnet.**

Unbegründete Schulversäumnisse und missbräuchliche Urlaube müssen von der Schuldirektion dem zuständigen Schulinspektor gemeldet werden. Dieser spricht die entsprechenden Geldbussen aus.